

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hönningen am 18.01.2022 im Pfarrsaal Hönningen in Hönningen

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:57 Uhr

Anwesenheit

Stimmberechtigt:

1. Ortsbürgermeister Jürgen Schwarzmann als Vorsitzender
2. Bernd Alisch
3. Katrin Hengsberg
4. Tobias Knebel
5. Rainer Metzen
6. Beigeordneter Ralf Peter Minwegen
7. Volker Manfred Münch
8. Thomas Ohlert
9. Erste Beigeordnete Elfi Pauly
10. Jochen Pauly
11. Beigeordneter Michael Pauly
12. Rudolf Schmitt
13. Sven Schülter
14. Jörg Sicken

Nicht anwesend:

15. Ratsmitglied Marco Häger, Hönningen
16. Ratsmitglied Stefan Reuter, Hönningen
17. Ratsmitglied Rolf Stappen, Hönningen

Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung:

18. Lothar Radermacher

19. Fa. Julius-Berger-International

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Maßnahmenplan zum Wiederaufbau
2. Mitteilungen
3. Annahme von Spenden
4. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“ für das Anwesen Flur 5, Parzelle 39/1 hinsichtlich den Vorgaben zum Standort von Garagen (überbaubare Grundstücksfläche)
5. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
6. Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Schwarzmann stellt fest, dass mit Schreiben vom 11.01.2022 zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Hönningen beschlussfähig ist.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung wurden nicht vorgetragen.

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Maßnahmenplan zum Wiederaufbau

Erläuterungen:

Die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den betroffenen Landkreisen erfordert von betroffenen Gemeinden die Erstellung eines Maßnahmenplans. Grundlage dieses Maßnahmenplans bildet die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung

„VV Wiederaufbau RLP 2021“ vom 23.09.2021:

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Billigkeitsleistungen i.S.d. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 (Starkregen, Massenbewegungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser), zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur und für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen.

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die als Teil eines Maßnahmenplans bestätigt worden sind und bei denen die Schadenskausalität sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung nachgewiesen wurde. Die Notwendigkeit der Wiederherstellung ist in Zweifelsfällen schlüssig darzulegen. Der Antrag auf Zuwendung muss bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2023 eingegangen sein.

Gegenstand des Maßnahmenplans sind lediglich öffentliche Infrastrukturen nach Nr. 5 der VV Wiederaufbau RLP 2021. Maßnahmen von Unternehmen, Land- und

Forstwirtschaft, Privathaushalten, Stiftungen, Vereinen und Religionsgemeinschaften sind nicht Bestandteil des Maßnahmenplans, soweit diese nicht Träger gemeindlicher Infrastrukturen nach Nr. 5 der VV sind. Zweck des Maßnahmenplanverfahrens ist die Maßnahmen- und Budgetsteuerung.

Die Gemeinden erstellen für ihr Gebiet eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Die Maßnahmenpläne auf Orts- und Verbandsgemeindeebene sollen dem Landkreis bis zum 14.01.2022 vorgelegt werden.

Diese Übersichten werden bei der jeweiligen Kreisverwaltung gesammelt, auf Plausibilität und Schlüssigkeit der Wiederaufbaumaßnahme geprüft, priorisiert und zu einem Maßnahmenplan je Landkreis zusammengeführt. Die Kreisverwaltung hat den zusammengeführten Maßnahmenplan bis zum 11.02.2022 dem Land vorzulegen.

Der Entwurf des Maßnahmenplans wurde mit den Verantwortlichen in der Verbandsgemeindeverwaltung und ggfls. mit den zuständigen Ortsbürgermeistern erstellt und vorab den Mitgliedern des Gemeinderates oder vorbereitend den zuständigen Ausschüssen zur Durchsicht, Kontrolle, Ergänzung und Korrektur bereitgestellt.

Der Maßnahmenplan kann fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung ist bei der ADD schriftlich zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- a) die Vollständigkeit des Maßnahmenplanes zum jetzigen Zeitpunkt und Wissenstand aller Beteiligter und
- b) den vorliegenden Maßnahmenplan bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Es sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Wisselsbach (Biotop)

Es sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 2: Mitteilungen

Der Vorsitzende teilte mit, dass

-der Vertrag zur gutachterlichen Bewertung von Starkregen- und Hochwasserschäden in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen wird,

-ein Gespräch mit den Stadtlohner bzgl. eines Zeltlagers im Sommer 2022 stattfinden soll

-die Infos über die Gespräche bzgl. der Internetseite allen Ratsmitgliedern zugegangen sind

Am 26.01.2022 in Ahrbrück eine Info-Veranstaltung zum Hochwasserschutz stattfindet,

-am 29.01.2022 der Waldbegang stattfindet

-die nächste Sitzung der Hochwasserpartnerschaft im Landkreis für den 17.02.2022 in Dümpelfeld terminiert ist,

-am 16.02.2022 die nächste Gemeinderatssitzung stattfindet

-am 21.02.2022 die Kläranlage in Hönningen in Betrieb gehen wird

Zu TOP 3: Annahme von Spenden

Folgende Spenden sind eingegangen:

Für die OG

29.12.2021 50,00 € Stadt Deggendorf
13.01.2022 100,00 € Heininger Marieluise
21.12.2021 200,00 € Prof. Dr. Johannes Grabmeier
28.12.2021 500,00 € Hausinger GmbH & Co.KG
21.12.2021 2.100,00 € Catalent Germany Eberbach GmbH
27.12.2021 2.500,00 € Scharrenbach + Thelen GmbH
30.12.2021 4.000,00 € Kaspers Karl
30.12.2021 46.787,00 € Bad Hönningen
30.12.2021 55.000,00 € DJK Stadtlohn
28.12.2021 84.684,04 € Stadt Deggendorf

Summe 195.921,04 € Anzahl: 10

Für den Kindergarten

10.01.2022 50,00 € Lehmann Siegfried
22.12.2021 300,00 € Gödecke Friedhelm
30.12.2021 460,00 € El-Zaatari
12.01.2022 600,00 € Biefang
29.12.2021 800,00 € Eichler Walter
17.01.2022 800,00 € Weber Ursula
29.12.2021 850,00 € DRK Verband Pirna
22.12.2021 1.000,00 € Pferdezentrum Stephansmühle GbR
21.12.2021 2.500,00 € Müllenbach Franz
29.12.2021 3.000,00 € Schuler Anna

14.01.2022 3.480,50 € Gemeinde Heideblick
 30.12.2021 70.904,00 € Weiterl.Spenden v. 3.1.22 für Kindergarten
Summe 84.744,50 € Anzahl: 12

Für den Spielplatz

27.12.2021 300,00 € Betriebsgemeinschaft VG Flammersfeld
Summe 300,00 € Anzahl: 1

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 4: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“ für das Anwesen Flur 5, Parzelle 39/1 hinsichtlich den Vorgaben zum Standort von Garagen (überbaubare Grundstücksfläche)

Erläuterungen:

Der Bauantrag der Bauherren mit Begründung vom 14.12.2021 liegt dem Vorsitzenden vor, bzw. kann in Auszügen im Rats- und Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“ vom 16.12.1996. In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes werden für das Anwesen „Lindenweg 1“ (Flur 5, Parz.-Nr. 39/1) folgende Festsetzungen getroffen.

<u>Festsetzungen der Planzeichnung:</u>	<u>Textfestsetzungen (Auszüge, Textziffern):</u>
	<p><u>Tz. A5.) Garagen und Stellplätze für Personenkraftwagen:</u></p> <p>Garagen und Stellplätze für PKW dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche oder auf den für Garagen festgesetzten Flächen errichtet werden. Wo geländebedingt die nach Landesbauordnung zulässige mittlere Wandhöhe von 3,20 m überschritten würde, sind Garagen innerhalb der Hausbaukörper unterzubringen.</p> <p>Vor Garagen ist ein Abstand von mind. 5,00 m zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten.</p>

Begründung:

Bei dem zu beplanenden Grundstück (Parz. 39/1) liegt das im B-Plan festgesetzte Baufenster sehr tief im Grundstück. Dies würde auf einem ebenen Grundstück auch kein Problem darstellen. In unserem Fall jedoch steigt das Grundstück von der vorderen Straßengrenze nach hinten stark an, so dass bereits das Erdgeschoss größtenteils im Geländeeinschnitt liegen würde, und somit eine sinnvolle Wohnnutzung nicht mehr möglich ist. Nur durch verschieben des Hausbaukörpers an die vordere Baugrenze lässt sich eine annehmbare Geländesituation schaffen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Garage um das besagte Maß über die vordere Baugrenze hinausragt. Das Haus selber liegt hierbei vollständig innerhalb des Baufensters.

Die Grundzüge der Planung, sowie alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten. Die nachbarlichen Interessen bleiben ebenfalls gewahrt. Wir bitten daher zum vorgenannten Punkt um eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan.

Städtebauliche Einschätzung:

Der Bebauungsplan bestimmt für das Baugrundstück einen extrem großen Abstand von rd. 14,00 m zwischen der durch Baugrenze definierten überbaubaren Grundstücksflächen und dem öffentlichen Straßenraum. Das Gelände steigt nach Süden hin deutlich an.

Eine Begründung findet sich im Bebauungsplan für diese Festsetzung nicht. Auch sind die Festsetzungen zur „überbaubaren Grundstücksfläche“ auf den benachbarten Grundstücken extrem unterschiedlich, weshalb aus der Festsetzung kein bestimmendes Gestaltungsprinzip resultiert, das aus städtebaulicher Sicht zu wahren wäre.

Da trotz Vorspringen des Garagenstandortes um rd. 4,5 m in die ansonsten 14,0 m tiefe Vorgartenfläche dennoch ein Abstand von 8,3 m zur Straße eingehalten wird und der Hauptbaukörper vollständig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt, werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus Sicht der Bauabteilung kann der beantragten Abweichung zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat von Hönningen beschließt, dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“ hinsichtlich dem Garagenstandort (überbaubare Grundstücksfläche) aus den o.g. Gründen

das Einvernehmen zu verweigern.

aus den nachfolgend genannten Gründen das Einvernehmen zu erteilen:

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 5: Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

- a) Erweiterung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

- b) Umbau eines Zweifamilienhauses

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

0 Ausschluss wg. Sonderinteresse

Zu TOP 6: Anfragen

RM Schmitt: Bittet um Auskunft, warum am ehem. Bahndamm in Liers in Höhe der Fa. Emmerich die Bäume entfernt wurden.

Auskunft der Beigeordneter Minwegen:

Die Maßnahme war erforderlich, damit der Spreizbagger Totholz und Unrat im Ahruferebereich entfernen kann.

RM Alisch:

Die Fa. Elenz hat im Bereich der Frau Lauinger die Straße bituminös befestigt. Damit die Oberflächenwasser nicht in die Grundstück geleitet wird, habe er die Anlegung einer Mulde veranlasst.

Weiterhin sollten am Sportplatz am Brunnen die Betonfundamente entfernt werden.

RM J. Pauly: Wird oder wurde der Fernseher im Bereich Weidenhecken entfernt ?

Auskunft OB Schwarzmann: Wird entfernt.

Zu TOP 7: Einwohnerfragestunde

- a) Eine Bürgerin möchte wissen, wann die Behelfsbrücke in Liers entfernt wird.
OB: Hierzu habe er noch keine Rückmeldung erhalten
- b) Weiterhin wird nach den Erdabtragungen in Richtung Dümpelfeld gefragt.
Gemeinde: Wird weiter abgefahren. Es gibt aber keine alternativen Wege, als die Ahr in mit den Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen. Die Abtragungen sollen noch gesiebt werden; das Material recycelt und der Mutterboden auf den Wiesen zur Neuanpflanzung verwendet werden.

Das in Liers eingebrachte Wegematerial wurde aus Ahrbrück angeliefert.

- c) Ein Bürger fragt nach dem Hochwasserschutzkonzept Zippelsbach.
OB: Hierzu liegen noch keine konkreten Pläne vor.
- d) Frage nach der Glasfaserversorgung:
OB: Liers wird komplett mit Glasfaser versorgt; in Hönningen nur der betroffene Bereich „West“.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:57 Uhr.

gez. Schwarzmann
(Schwarzmann)
Ortsbürgermeister

gez. Radermacher
(Radermacher)
Schriftführer